

# SO\_GERICHTE STBER.2023.75 vom 14. März 2024

SO Obergericht, 2024-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2023.75](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2023.75)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2023.75 du 14 mars 2024

IT: SO\_GERICHTE STBER.2023.75 del 14 marzo 2024

## Erwägungen

### E. 1

i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) sowie Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 1 StGB), evtl. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 StGB) vorgehalten.

Konkret wird ihm vorgehalten, am 3. Januar 2022, ca. zwischen 19:45 Uhr und 19:54 Uhr, in [Ort 1], [Adresse], Einfamilienhaus, zum Nachteil der Privatklägerin einen versuchten qualifizierten Raub und zum Nachteil von Sohn und Tochter eine Geiselnahme, evtl. Freiheitsberaubung begangen zu haben, indem er in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, die Privatklägerin vorsätzlich unter Androhung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben und unter Bewirken der Widerstandsunfähigkeit zu nötigen versucht haben soll, ihm Geld herauszugeben. Zudem soll er die beiden Kinder vorsätzlich der Freiheit beraubt oder sich ihrer sonstwie bemächtigt haben, um die Privatklägerin zu nötigen, ihm Geld herauszugeben, wobei er zu diesem Zwecke eine mit Schreckmunition geladene, jedoch wie eine echte Faustfeuerwaffe aussehende Schreckschusspistole mit sich geführt haben und damit auf die drei Geschädigten gezielt haben soll.

Konkret habe der Beschuldigte um ca. 19:45 Uhr an der Türe des Einfamilienhauses der Familie E.\_\_\_\_ geklingelt, dabei die mitgeführte Schreckschusspistole sichtbar auf der rechten Seite seiner Hose eingesteckt, eine schwarze Hygienemaske sowie eine schwarze Jacke getragen und die Kapuze eng über den Kopf gezogen. Als die Privatklägerin die Türklinke heruntergedrückt habe, habe der Beschuldigte die Türe mit seinem Körper bzw. mittels Gewalt aufgedrückt und gegen den Willen der Privatklägerin das Haus betreten. Der Sohn, welcher sich beim Öffnen der Tür hinter der Privatklägerin befunden habe, habe die aus dem Hosenbund des Beschuldigten ragende Schreckschusspistole erblickt, sei gleich zurückgewichen und habe die Hände hochgehoben. Nachdem die Privatklägerin den Griff der Schreckschusspistole ebenfalls erblickt gehabt habe, habe sie nach dem bei der Türe in unmittelbarer Nähe auf einem kleinen Tisch stehenden Telefon gegriffen, um die Polizei zu alarmieren. In diesem Moment habe der Beschuldigte mit seiner rechten Hand die Schreckschusspistole gezückt und diese aus maximal 50 cm Entfernung auf die Privatklägerin gerichtet, wobei er sie auf Brust/Kopf-Höhe gehalten habe, um die Privatklägerin dazu zu bringen, das Telefon wieder hinzulegen. Dabei habe der Beschuldigte «Leg das Telefon ane. Kei Polizei oder ich druck ab» gesagt, woraufhin diese das Telefon zu Boden fallen gelassen habe.

Aus Angst vor dem Beschuldigten sei die Privatklägerin zur Balkontür gerannt, habe diese aufgerissen und «Hilfe» nach draussen geschrien. Der Beschuldigte sei ihr in Richtung der Balkontüre gefolgt, habe sich jedoch stets auf der Seite der Küche aufgehalten, wo die Lamellenstoren heruntergelassen gewesen seien und niemand habe hineinsehen können. Der Beschuldigte habe dann zur Privatklägerin gesagt «Hör uf. Mach die Türe zue». Als

C.E. \_\_\_ erwiderte, dass dies nicht gehe, habe der Beschuldigte gesagt «Verarsch mi nit» und mit der freien Hand versucht, die Balkontüre zu schliessen, was ihm jedoch nicht gelungen sei.

Daraufhin habe er die Privatklägerin und den Sohn mit hochgehaltener Pistole angewiesen, sich in den Küchenbereich zu begeben, wo niemand sie habe sehen können. Der Sohn habe daraufhin seine Mutter in die Küche geschoben und sie angefleht, zu tun, was der Beschuldigte verlange. Der Beschuldigte habe dann mit der Schreckschusspistole aus einer Entfernung von ca. 15 cm gegen den Kopf der Privatklägerin gezielt und gesagt «No ei mol sone Schrei, lueg ich han sie in de Hand und ich drugg ab» und «Hör uf. Mach die Türe zue», wobei der Beschuldigte die Pistole ununterbrochen gegen die Privatklägerin gerichtet und den Finger am Abzug gehabt haben soll. Im Verlauf des Geschehens sei die Tochter, welche zuvor im oberen Stock am Duschen gewesen sei und die Schreie gehört habe, nach unten gekommen und habe ebenfalls zu schreien begonnen. Die Privatklägerin habe den Beschuldigten gefragt «Was willsch vo uns?», worauf er mit «Geld oder Wahrheit» geantwortet haben soll. Nachdem die Privatklägerin dem Beschuldigten versichert gehabt habe, kein Bargeld im Haus zu haben, habe der Sohn dem Beschuldigten angeboten, das Geld aus seinem «Sparkässeli» nehmen zu können, worauf der Beschuldigte geantwortet habe «Das will ich nicht. Ich will das vo dinere Muetter».

Als die Privatklägerin den Beschuldigten schliesslich mit den Worten «Gang bitte. Gang bitte» gebeten habe, zu gehen, und gesagt habe, dass die Kinder traumatisiert seien, habe der Beschuldigte geantwortet, dass alles gut sei und er gehe, wobei er die Pistole gesenkt haben soll. Auf dem Weg nach draussen soll der Beschuldigte noch gesagt haben «Es isch alles guet. Ich gang jetzt do use. Ihr holet kei Hilf. Es wird kei Telefon gmacht. Wenn ihr dr Polizei alütet, denn passiert öpis Schlimms». Dabei solle er die Pistole nochmals hochgehoben haben, bevor er noch «Do hinde sind no zwei, drei, wo luege» gesagt und mit seinen Fingern zuerst auf seine Augen und dann in Richtung Garten gezeigt und schliesslich die Pistole eingesteckt und das Haus verlassen haben soll.

### **E. 1.1**

Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2).

### **E. 1.2**

Bei der Tatkomponente können verschiedene objektive und subjektive Momente unterschieden werden. Beim Aspekt der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes (Ausmass des verschuldeten Erfolgs) geht es sowohl um den Rang des beeinträchtigten Rechtsguts wie um das Ausmass seiner Beeinträchtigung, aber auch um das Mass der Abweichung von einer allgemeinen Verhaltensnorm. Auch die Verwerflichkeit des Handelns (Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs) ist als objektives Kriterium für das Mass des Verschuldens zu berücksichtigen. Auf der subjektiven Seite ist die Intensität des deliktischen Willens (Willensrichtung des Täters) zu beachten. Dabei sprechen für die Stärke des deliktischen Willens insbesondere Umstände

wie die der Wiederholung oder Dauer des strafbaren Verhaltens oder auch der Hartnäckigkeit, die der Täter mit erneuter Delinquenz trotz mehrfacher Vorverurteilungen oder sogar während einer laufenden Strafuntersuchung bezeugt. Hier ist auch die Skrupellosigkeit, wie auch umgekehrt der strafmindernde Einfluss, den es haben kann, wenn ein V-Mann bei seiner Einwirkung auf den Verdächtigen die Schranken des zulässigen Verhaltens überschreitet, zu beachten. Hinsichtlich der Willensrichtung ist es richtig, dem direkten Vorsatz grösseres Gewicht beizumessen als dem Eventualdolus. Die Grösse des Verschuldens hängt weiter auch von den Beweggründen und Zielen des Täters ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Delinquenz umso schwerer wiegt, je grösser das Missverhältnis zwischen dem vom Täter verfolgten und dem von ihm dafür aufgeopferten Interesse ist. Schliesslich ist unter dem Aspekt der Tatkomponente die Frage zu stellen, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Hier geht es um den Freiheitsraum, welchen der Täter hatte. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld. Innere Umstände, die den Täter einengen können, sind unter anderem psychische Störungen mit einer Verminderung der Schuldfähigkeit, aber auch unterhalb dieser Schwelle, wie Affekte, die nicht entschuldbar, aber doch von Einfluss sind, Konflikte, die sich aus der Bindung an eine andere Kultur ergeben, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, subjektiv erlebte Ausweglosigkeit oder Verzweiflung usw.. Auch äussere Umstände betreffen die Schuld nur, wenn sie die psychische Befindlichkeit des Täters berühren.

### **E. 1.3**

Bei der Täterkomponente sind einerseits das Vorleben, bei dem vor allem Vorstrafen ins Gewicht fallen ■ Vorstrafenlosigkeit wird neutral behandelt und bei der Strafzumessung nur berücksichtigt, wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist (BGE 136 IV 1) ■, und andererseits die persönlichen Verhältnisse (Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Tat), wie Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung, Stellung im Beruf und intellektuelle Fähigkeiten zu berücksichtigen. Des Weiteren zählen zur Täterkomponente auch das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren, also ob er einsichtig ist, Reue gezeigt, ein Geständnis abgelegt oder bei den behördlichen Ermittlungen mitgewirkt hat, wie auch die Strafempfindlichkeit des Täters. Nach der Rechtsprechung kann ein Geständnis bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt (vgl. BGE 121 IV 202 E. 2d/cc S. 205).

### **E. 1.4**

Strafen von bis zu 180 Tageseinheiten sind grundsätzlich in Form einer Geldstrafe auszusprechen (Art. 34 StGB). Das Gericht kann stattdessen auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (41 Abs. 1 StGB). Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB). Die Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion ist nach der gesetzlichen Konzeption somit nach wie vor (auch nach der auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision) «ultima ratio» und kann nur verhängt werden, wenn keine andere, mildere Strafe in Betracht kommt (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu

einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 2043 f. Ziff. 213.132; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; BGE 144 IV 217 vom 30. April 2018 E. 3.3. 3 mit Hinweisen). Bei der Wahl der Sanktionsart waren auch unter dem früheren Recht als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 f. mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat entschieden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und dessen voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit keine Kriterien für die Wahl der Straftat sind. Es ist vielmehr, wenn die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug erfüllt sind, eine bedingte Geldstrafe oder eine bedingte gemeinnützige Arbeit auszusprechen. Sinn und Zweck der Geldstrafe erschöpfen sich nicht primär im Entzug von finanziellen Mittel, sondern liegen in der daraus folgenden Beschränkung des Lebensstandards sowie im Konsumverzicht. Nach der Meinung des Gesetzgebers soll die Geldstrafe auch für einkommensschwache Täter, d.h. für solche mit sehr geringem, gar unter dem Existenzminimum liegenden Einkommen ausgefällt werden können. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Geldstrafe als unzweckmässige Sanktion angesehen und deshalb vielfach auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden müsste. Dies würde dem zentralen Grundanliegen der Revision diametral zuwiderlaufen. Gerade mittellosen Straftätern geht die Geldstrafe ans Lebensnotwendige, so dass sie für jene deutlich spürbar wird. Eine nicht bezahlbare Geldstrafe soll es nach der Botschaft ■ ausser durch Verschulden des Täters oder durch unvorhergesehene Ereignisse ■ denn auch nicht geben. Bei einkommensschwachen oder mittellosen Tätern, etwa Sozialhilfebezügern, nicht berufstätigen, den Haushalt führenden Personen oder Studenten ist somit die Ausfällung einer tiefen Geldstrafe möglich (BGE 134 IV 97 E. 5.2.3 mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit sollte bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f. mit Hinweis).

### **E. 1.5**

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht diese angemessen. Es darf dabei jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Das Gericht hat die Strafe zudem zu erhöhen, d.h. die Mindeststrafe darf nicht ausgefällt werden. Das Asperationsprinzip kommt indes nur zur Anwendung, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2 S. 267 f.; 138 IV 120 E. 5.2 S. 122). Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1 S. 58).

Der Richter hat somit in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B\_405/2011 vom 24.1.2012 E. 5.4). Dabei hat er sämtliche Einzelstrafen für die von ihm neu zu beurteilenden Taten festzusetzen und zu benennen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3). Aus dem Urteil muss

hervorgehen, welche Einzelstrafen für die verschiedenen Straftaten festgesetzt werden und welche Strafzumessungsgründe für jede Einzelstrafe massgebend waren. Nur so lässt sich überprüfen, ob die einzelnen Strafen als auch deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind (vgl. BGE 118 IV 119E. 2b S. 120 f.; Urteil 6B\_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 3.2; MATHYS, a.a.O., N 362; je mit Hinweisen). Die Nennung der Einzelstrafen stellt auch keinen Mehraufwand bei der Urteilsbegründung dar, denn das Gericht muss ohnehin gedanklich für jede Einzeltat eine selbstständige Strafe festsetzen und die entscheiderelevanten Überlegungen in Grundzügen wiedergeben (vgl. Art. 50 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 20; Urteil 6B\_493/2015 vom 15. April 2016 E. 3.2). Das Gericht ist jedoch nach wie vor nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungsgründe innerhalb der Einzelstrafen gewichtet (BGE 136 IV 55 E. 5.6 S. 61; Urteil 6B\_1110/2014 vom 19. August 2015 E. 4.3). Nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind endlich die Täterkomponenten zu berücksichtigen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_865/2009 vom 25.3.2010 E. 1.6.1, 6B\_496/2011 vom 19.12.2012 E. 4.2). Die Gesamtstrafe ist schliesslich in einer Gesamtwürdigung auf Angemessenheit zu prüfen (vgl. Urteil 6B\_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 3.2).

### **E. 1.6**

Vorgehalten ist im vorliegenden Fall eine qualifizierte Tatbegehung nach Ziff. 3 von Art. 140 StGB, die sich von der Schwere her zwischen den Qualifikationen nach Ziff. 2 und 4 einreihen muss: Der Unrechtsgehalt muss somit höher sein als jener des Mitführens einer Schusswaffe. Nach der Rechtsprechung ist die in Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB vorausgesetzte besondere Gefährlichkeit mit Blick auf die darin enthaltene Mindeststrafandrohung von zwei Jahren Freiheitsstrafe nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Dies ergibt sich daraus, dass bereits der Grundtatbestand des Raubes einen Angriff auf das Opfer und damit begriffsnotwendig dessen mehr oder weniger grosse Gefährdung voraussetzt. Die in Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB genannte besondere Gefährlichkeit ist nur zu bejahen, wenn die konkrete Tat nach ihrem Unrechts- und Schuldgehalt besonders schwer wiegt. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich aufgrund der gesamten Tatumstände. Die besondere Gefährlichkeit lässt sich namentlich mit der professionellen Vorbereitung der Tat, dem Überwinden moralischer und technischer Hindernisse sowie der ausgeprägt kühnen, verwegenen, heimtückischen, hinterlistigen oder skrupellosen Art ihrer Begehung begründen (BGE 117 IV 135 E. 1a; 116 IV 312 E. 2d und e; Urteile 6B\_626/2020 vom 11. November 2020 E. 3.3 und 6B\_296/2017 und 330/2017 vom 28. September 2017 E. 8.3; je mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt zur Erfüllung der besonderen Gefährlichkeit nach Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB, dass der Täter eine konkrete Gefahr für das Opfer schafft, auch wenn es dadurch keine Verletzungen davonträgt. Wer aus kurzer Distanz eine Pistole auf den Kopf des Opfers richtet, schafft beispielsweise eine solche Gefahr, auch wenn die Waffe dabei gesichert bzw. nicht durchgeladen ist (BGE 120 IV 317 E. 2a; Urteil 6B\_626/2020 vom 11. November 2020 E. 3.3). Im Rahmen der Qualifikation der besonderen Gefährlichkeit berücksichtigt die Rechtsprechung auch das Zusammenwirken mehrerer Täter sowie einen allfälligen Konsum von Alkohol oder Betäubungsmitteln und die sich daraus ergebende Möglichkeit unkontrollierter Handlungen (Urteile 6B\_626/2020 vom 11. November 2020 E. 3.3 und 6B\_988/2013 vom 5. Mai 2014 E. 1.4.1 mit Hinweisen). Niggli/Riedo (BSK StGB, Art. 140 N 76) postulieren eine restriktive Auslegung aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten zum Grundtatbestand, dem bereits eine gewisse Gefährlichkeit inhärent sei, des hohen Strafminimums und der generalklauselartigen

Umschreibung des Tatbestandes. Aus der Entstehungsgeschichte zeige sich, dass der Gesetzgeber mit der Formulierung das Bundesgericht dazu drängen wollte, von der täterbezogenen Rechtsprechung abzugehen (Niggli/Riedo, BSK StGB, Art. 140 N 75). «Die Gefährlichkeit des Täters soll mit den Tatumständen, etwa der besonders kühnen, verwegenen, heimtückischen oder skrupellosen Art, wie er die Tat begeht, begründet werden» (BGE 116 IV 317). Als massgebliche Kriterien nennt das Bundesgericht die Höhe der erhofften Beute, den planerischen und technischen Aufwand, das Überwinden moralischer und technischer Hindernisse, die professionelle Vorbereitung der Tat sowie hartnäckiges, hinterlistiges und brutales Vorgehen (BGE 116 IV 317, Urteil 6B\_988/2013 vom 5. Mai 2014 E. 1.4.1). Beispiele aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung werden von Niggli/Riedo (Art. 140 StGB N 79 ff.) dargelegt, wie etwa den Überfall eines Postamtes mit geladenen Pistolen (BGE 110 IV 77, Pra 1985, Nr. 18); Überfall auf Gäste eines Restaurants mit einer Pistole, deren Magazin gefüllt war, hingegen befand sich keine Patrone im Lauf und die Waffe war gesichert (Urteil 6S.250/2003 vom 28. August 2004 E. 1.2); Halten einer Rasierklinge sehr nahe an Hals und Gesicht auch während eines Gerangels (Urteil 6B\_491/2009 vom 26. Oktober 2009 E. 6); Halten eines Messers an die Kehle des Opfers mit Ausführen von Schnittbewegungen auch bei gemeinsamem unkontrolliertem Rückwärtsbewegen (Urteil 6B\_55/2013 vom 11. April 2014 E. 1.2 f.); Eindringen in ein Schlafzimmer und Bedrohen der im Schlaf überraschten Opfer mit einem Messer vor dem Gesicht (Urteil 6B\_988/2013 vom 5. Mai 2014 E. 1.4.1 f.). Im Urteil 6B\_1397/2019 ■ von der Staatsanwaltschaft zitiert ■ wurde im Falle der Benutzung einer Schreckschusspistole der vorinstanzliche Schuldspruch wegen Verstosses gegen Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB wie folgt bestätigt (E. 2.3.2): «( ) Aus den nicht angefochtenen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz ergibt sich namentlich (vgl. E. 1.2.2), dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau auch bei diesem Überfall brutal vorgegangen sind und u.a. eine täuschend echt wirkende Schreckschusspistole sowie Kabelbinder und Klebeband eingesetzt und den Opfern mit dem Tod gedroht haben. Die Pistole sei den Opfern u.a. an den Kopf gedrückt worden, um die Öffnung des Tresors zu erzwingen. Zur Erfüllung der Qualifikation der besonderen Gefährlichkeit im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB genügt es, dass der Täter eine konkrete Gefahr für das Opfer schafft, was nach der Rechtsprechung der Fall ist, wenn aus kurzer Distanz eine Pistole auf den Kopf des Opfers gerichtet wird, auch wenn die Waffe dabei gesichert bzw. nicht durchgeladen ist (vgl. BGE 120 IV 317 E. 2a; Urteile 6B\_626/2020 vom 11. November 2020 E. 3.3, 6B\_1394/2019 vom 17. Juli 2020 E. 2.1; je mit Hinweisen). Gleiches muss gelten, wenn eine Schreckschusspistole an den Kopf eines Opfers gedrückt wird, da die Auslösung einer Patrone tödliche Verletzungen nach sich ziehen kann. Damit bestand eine mindestens konkrete einfache Lebensgefahr, womit die besondere Gefährlichkeit i.S.v. Art. 140 Ziff.

### **E. 1.6.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (ausführlich BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Bereits in der bisherigen Praxis spielte die kriminelle Vorbelastung die grösste Rolle bei der Prognose künftigen Legalverhaltens (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, 2.

Auflage, Bern 2006, § 5 N 27). Allerdings schliessen einschlägige Vorstrafen den bedingten Vollzug nicht notwendigerweise aus (Roland M. Schneider/Roy Garré in: BSK StGB, Art. 42 StGB N 61). Der Strafaufschub wird lediglich bei einer klaren Schlechtprognose verwehrt. Dabei kommt es auf die Persönlichkeit des Verurteilten an. Diese erschliesst sich aus den Tatumständen, dem Vorleben, insbesondere Vortaten und Leumund, wobei auch das Nachtatverhalten miteinzubeziehen ist, ebenso die vermutete Wirkung der Strafe auf den Täter. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller prognoserelevanten Kriterien vorzunehmen und deren einseitige Berücksichtigung zu vermeiden. Dies gilt auch für das Prognosekriterium Vorstrafen. Dieses dürfte zwar ein durchaus gewichtiges darstellen, was aber, wie erwähnt, nicht heisst, dass Vorstrafen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges generell ausschliessen. Dies hat allerdings auch im Umkehrschluss zu gelten: Das Fehlen von Vorstrafen führt nicht zwingend zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges, wenn die übrigen Prognosekriterien das klare Bild einer Schlechtprognose zu begründen vermögen. Allerdings ist doch wohl davon auszugehen, dass Ersttätern im Allgemeinen der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist. In die Beurteilung der Bewährungsaussichten im Rahmen von Art. 46 Abs. 2 StGB (Frage des Widerrufs des bedingten Strafvollzuges bezüglich einer Vorstrafe) ist auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Das Gericht kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzuges für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird. Auch das Umgekehrte ist zulässig: Wenn die frühere Strafe widerrufen wird, kann unter Berücksichtigung ihres nachträglichen Vollzuges eine Schlechtprognose für die neue Strafe (im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB) verneint und diese folglich bedingt ausgesprochen werden (BGE 144 IV 277 E. 3.2; 134 IV 140 E. 4.5; Urteile 6B\_744/2020 26. Oktober 2020 E. 1.3.1; 6B\_677/2019 vom 12. Dezember 2019 E. 1.1.1; je mit Hinweisen).

### **E. 1.6.2**

Nach Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene Teil wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB). Als Bemessungsregel ist das Ausmass des Verschuldens zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Bewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten gemäss Art. 47 StGB gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6 S. 15; vgl. auch 134 IV 140 E. 4.2 S. 142 f. zur Beurteilung der Bewährungsaussichten). Auch die bloss teilbedingte Strafe gemäss Art. 43 StGB setzt indes das Fehlen einer ungünstigen Prognose voraus. Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut, aber aus Sinn und Zweck der Bestimmung. Wenn und soweit die Legalprognose nicht schlecht ausfällt, muss der Vollzug zumindest eines Teils der Strafe bedingt aufgeschoben werden. Andererseits ist bei einer schlechten Prognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1 mit Hinweisen). Indessen besteht die Möglichkeit, dass eine zwar grundsätzlich schlechte Prognose durch den Vollzug bloss eines Teiles der Strafe in Verbindung mit dem drohenden späteren

Widerruf des aufgeschobenen Strafrests deutlich günstiger werden kann (vgl. hierzu etwa /Roy Garré in: BSK StGB, Art. 43 StGB N 15).

## 2. Konkrete Strafzumessung

### E. 2

Allgemeines zur Beweiswürdigung

#### E. 2.1

Schwerste Straftat ist vorliegend der versuchte Raub, der zwingend mit einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und zehn Jahren zu bestrafen ist. Da die weiteren Delikte bis auf eine Ausnahme eng mit diesem Hauptdelikt zusammenhängen (und der Beschuldigte als Folge davon bei einer Freiheitsstrafe von einer grosszügigen Asperation profitiert) und die am 21. Oktober 2021 ausgefallene Geldstrafe den Beschuldigten nicht zu beeindrucken vermochte, sind für die weiteren Vergehen ebenfalls Freiheitsstrafen auszusprechen. Beim Vergehen gegen das Waffengesetz handelt es sich um einen einschlägigen Rückfall. Auch die Verteidigung beantragt die Ausfällung einer Gesamtfreiheitsstrafe.

#### E. 2.2

Vorweg ist die Einsatzstrafe für den Fall eines hypothetischen vollendeten Raubdelikts zu bestimmen. Zu Gunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er das Raubdelikt nicht geplant hat, sondern dieses aufgrund einer sich ihm bietenden Gelegenheit (auf dem Rückweg eine Frau alleine im Haus gesehen, Schreckschusspistole zufällig dabei) spontan ausführte. Die Ausführung war dann auch alles andere als professionell und der Beschuldigte konnte sich bei diesem Vorgehen keine sehr hohe Beute erhoffen. Verschuldenserhöhend wirkt sich dagegen aus, dass der Beschuldigte die Privatklägerin in ihrem eigenen Zuhause überfiel, was wie ein Einbruchdiebstahl für die jeweiligen Liegenschaftsbesitzer einen schweren Eingriff in ihre Privatsphäre bedeutet und regelmässig zu einer einschneidenden und nachhaltigen Verunsicherung, ja gar zur Traumatisierung der Opfer führt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_510/2013 vom 3.3.2014). Belastend wirkt sich auch der Umstand aus, dass der Beschuldigte für seine Straftat eine Schreckschusspistole verwendete, welche für die Geschädigten von einer echten Schusswaffe nicht zu unterscheiden war. Dies hinterliess bei der Privatklägerin, welche Todesangst ausstand und auch um das Leben ihrer Kinder fürchtete, und bei den Kindern schwerwiegende gesundheitliche Folgen, auf die gleich bei der Frage des Versuchs noch im Detail zurückzukommen sein wird. Deutlich verschuldenserhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte die Schreckschusspistole ■ vor den Augen des rund neuneinhalbjährigen Sohnes ■ zwei Mal aus einer Distanz von 30 und 50 cm auf den Oberkörper bzw. auf den Kopf der Privatklägerin gerichtet hat und beim zweiten Mal den Finger am Abzug hatte. Dies, weil die Privatklägerin zuerst das Telefon behändigt hatte, um die Polizei zu alarmieren, und das zweite Mal aus dem geöffneten Fenster nach Hilfe geschrien hatte. Wäre unbeabsichtigt auf den Abzug gedrückt und eine Knallpatrone ausgelöst worden, wäre dies wegen des aus dem Lauf entweichenden Gases aus einer Distanz von 30 bis 50 cm nicht gänzlich ungefährlich gewesen. Immerhin kann beim Vorgehen des Beschuldigten keine Hartnäckigkeit erkannt werden und er hat auch keinerlei körperliche Gewalt angewandt. Allerdings hätte der Beschuldigte den Raubüberfall viel früher beenden können, als ihm bewusst wurde, dass Kinder betroffen sind. Das Vorgehen verrät aber auch eine gewisse Rücksichtslosigkeit, indem sich der Beschuldigte keinerlei Gedanken darüber machte, was sein Vorgehen bei den Opfern bewirken könnte. Der

Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und aus egoistischen, finanziellen Motiven (kurz vor der Tat habe er daran gedacht, dass es ihm finanziell nicht gut gehe: AS 740). Da er sich die Tat selbst nicht erklären konnte, ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb er sich nicht rechtskonform hätte verhalten können. Der Beschuldigte trug am Folgetag, als er sich stellte, CHF 436.75 auf sich, er erhielt CHF 900.00 monatlich vom Sozialamt. Die gesundheitlichen Einschränkungen gemäss Gutachten vom 3. Mai 2022 (AS 717 ff., diagnostiziert werden Abhängigkeitssyndrome für Alkohol und Kokain sowie eine Persönlichkeitsakzentuierung mit auch bedeutsamer Selbstwertproblematik) führen nicht zu einer reduzierten Schuldfähigkeit, sind hingegen leicht verschuldensmindernd zu werten, da auch der Gutachter eine leichte Alkoholisierung im Tatzeitpunkt für möglich erachtet. Insgesamt ist von einem mittelschweren Verschulden, es sind sowohl leichter als auch schwerer wiegende Raubdelikte denkbar, und dies im mittleren Bereich auszugehen, was einer Einsatzstrafe für ein hypothetisch vollendetes Delikt von fünf Jahren oder 60 Monaten Freiheitsstrafe entspricht.

### **E. 2.3**

Bei der Strafmilderung zufolge Versuches ist zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er das Delikt von sich aus abbrach, als die Tochter auch noch dazu gekommen war und die Privatklägerin ihn um Abbruch anflehte. Er hatte schon zuvor nicht ultimativ nach Geld verlangt, sondern die Waffe insbesondere zur Einschüchterung eingesetzt nach Reaktionen der Privatklägerin (Telefon, Fensteröffnung mit Hilferufen). Andererseits wurden die Privatklägerin und die beiden Kinder verständlicherweise durch den Raubüberfall in den eigenen vier Wänden gesundheitlich stark beeinträchtigt: Die Privatklägerin führte am 7. Januar 2022 aus (AS 188), sie und die Kinder seien vom Vorfall vor vier Tagen traumatisiert und hätten einen riesigen Schock. Sie seien alle in ärztlicher Behandlung, ihr seien Medikamente verschrieben worden. Es gehe ihnen sehr schlecht. Sie sei zu 100 % krankgeschrieben, ebenso die Kinder. Die Kinder könnten zuhause nicht mehr schlafen und schliefen nun bei den Schwiegereltern. Sie selbst schlafe auch schlecht und wache immer wieder auf. Sie habe viel Kopfschmerzen und Angstzustände. Sie könne zurzeit nicht alleine zuhause sein. Bei ihnen herrsche momentan ein familiärer Ausnahmezustand und das Leben funktioniere nur mit Unterstützung der Schwiegereltern, von Ärzten und Psychologen. Ein halbes Jahr später gab die Privatklägerin zu Protokoll, sie sei weiterhin rund zur Hälfte arbeitsunfähig und könne als Polizistin noch nicht alle Arbeiten ausführen, namentlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen. Eine Anmeldung bei der Invalidenversicherung sei erfolgt (AS 265 f.). Auch das im Berufungsverfahren eingereichte Arztzeugnis vom 2. Februar 2024 (ASB 51) bestätigt, dass die Privatklägerin weiterhin an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet und sie deswegen sogar ihren erlernten Beruf (die Privatklägerin war Polizistin) wechseln musste. Auch bei der Befragung vor dem Berufungsgericht war der Privatklägerin die starke Belastung nach wie vor deutlich anzumerken und anzuhören (vgl. auch das Audiodokument der Einvernahme: ASB 078a). Sie führte aus, der Vorfall habe nicht nur sie, sondern auch die Kinder durchgeschüttelt und sehr viel kaputt gemacht. Sie hätten nun enorm viel zu bewältigen und es bedürfe extrem viel Verständnis, Ruhe und Fingerspitzengefühl. Ihre Schilderungen vor Obergericht (vgl. insbesondere ASB 070 f.) offenbarten, dass der 3. Januar 2022 eine Zäsur im Leben der Privatklägerin und der ganzen Kernfamilie markiert. Seitdem die Privatklägerin und ihre Kinder in ihrem eigenen Zuhause und damit Rückzugsort Opfer eines (versuchten) Raubes wurden, ist ihr Sicherheitsgefühl tiefgreifend erschüttert. Alltägliche Situationen rufen Assoziationen mit dem Tatgeschehen hervor und

konfrontieren die Hausbewohner erneut mit ihren damals erlittenen (Todes-)Ängsten. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Beschuldigte die Tat bis auf den ausbleibenden monetären Erfolg vollständig ausgeführt hat.

Eine Strafreduktion zufolge Versuchs um einen Viertel ■ und damit im unteren Bereich des Gerichtsüblichen ■ auf nunmehr 45 Monate Freiheitsstrafe ist angebracht.

#### **E. 2.4**

Bei der Straferhöhung zur Abgeltung der weiteren Delikte ist ■ mit Ausnahme des Vergehens gegen das Waffengesetz ■ vorweg festzuhalten, dass sie alle in direktem Zusammenhang mit dem Raubdelikt standen und damit ein grosser Teil des Unrechts- und Schuldgehalts durch die Strafe für den versuchten Raub abgegolten ist. Im Einzelnen ist noch Folgendes anzuführen:

##### **E. 2.4.1**

Die Freiheitsberaubung der beiden Kinder dauerte kurz, sie wurden aber aus ihrer Sicht mit einer Schusswaffe bedroht, was schwer wiegt und was zu den oben dargelegten psychischen Folgen führte. Dieses Delikt hat der Beschuldigte nach kurzer Zeit auf Bitten der Privatklägerin aus eigenem Antrieb abgebrochen, er war davon ausgegangen, dass sich die Privatklägerin alleine im Haus befinden würde. Der Beschuldigte lehnte denn auch das Angebot des Sohnes, ihm den Inhalt seines «Sparkässelis» auszuhändigen, ab, was bei ihm vorhandene Skrupel beweist. Asperationsweise ist eine Straferhöhung um insgesamt drei Monate Freiheitsstrafe vorzunehmen.

##### **E. 2.4.2**

Die versuchte Nötigung, es passiere etwas Schlimmes, wenn sie die Polizei verständigen würden, erfolgte erst am Schluss, als sich der Beschuldigte bereits abgewandt hatte und das Haus verliess. Dennoch darf die Wirkung im Hinblick auf das vorher Vorgefallene nicht bagatellisiert werden, auch wenn sich die Privatklägerin davon in keiner Weise beeindrucken liess. Eine weitere Erhöhung der Einsatzstrafe um einen Monat Freiheitsstrafe ist angebracht.

##### **E. 2.4.3**

Der Hausfriedensbruch war vorliegend ein notwendiges Begleitdelikt für den Raub und die Tatsache des Eindringens in eine Privatliegenschaft wurde bei der Strafzumessung für das Raubdelikt bereits verschuldenserhöhend berücksichtigt. Eine Erhöhung der Freiheitsstrafe um einen halben Monat ist angemessen.

##### **E. 2.4.4**

Letztlich ist eine Straferhöhung vorzunehmen zur Abgeltung des Vergehens gegen das Waffengesetz (Erwerb und Besitz einer Schlagrute). Das Delikt wiegt nicht ganz leicht, gab es doch keinerlei Anlass für den Erwerb dieser Waffe. Eine Freiheitsstrafe von drei Monaten wäre angemessen, asperationsweise erfolgt eine Straferhöhung um anderthalb Monate.

##### **E. 2.4.5**

Somit ergibt sich vor Berücksichtigung der Täterkomponenten eine Freiheitsstrafe von 51 Monaten.

#### **E. 2.5**

Bei den Täterkomponenten kann hinsichtlich des Vorlebens auf die ausführliche Darstellung im Gutachten verwiesen werden. Zusammengefasst wurde der Beschuldigte am [Geburtsdatum] in der Türkei geboren und wuchs die ersten vier Jahre bei seinen Grosseltern in der Türkei auf, bevor er im Rahmen des Familiennachzugs zu seinen in der Schweiz arbeitenden Eltern zog. Die Eltern hatten sich da schon getrennt, worauf der Beschuldigte vorwiegend bei seinem Vater und der Stiefmutter in [Ort 2] und [Ort 1] lebte und seine Schulzeit verbrachte. Es ist mit dem Gutachter (AS 745) von einer belasteten lebensgeschichtlichen Entwicklung zu sprechen. Als Jugendlicher geriet er dann auf die «falsche Bahn» und wurde in Heimen platziert, zunächst im Erlenhof und danach im Arxhof. Beide Platzierungen mussten abgebrochen werden, worauf der Beschuldigte nach eigenen Angaben eine Freiheitsstrafe von rund neun Monaten in [Ort 2] erstand. In der Folge absolvierte er erfolgreich eine Lehre als Koch, arbeitete danach aber nicht auf dem Beruf, sondern viele Jahre als Maschinenbediener in der Pharmaindustrie. Seine letzte längere Anstellung verlor er im Jahr 2017, worauf er noch kurzzeitig temporär tätig war und sich danach in [Ort 2] eine selbständige Existenz mit einem Café aufbauen wollte. Dabei verlor er aber nicht nur sein eingesetztes Pensionskassenkapital, sondern handelte sich auch Schulden im Umfang von mehreren CHF 10'000.00 ein. Als Folge davon kam es im Jahr 2019 zur Trennung von seiner langjährigen Partnerin, mit der er drei Söhne (8, 14 und 17 Jahre alt) hat, und der Beschuldigte gab sich dem Konsum von Alkohol und Kokain hin. Nach der Aussteuerung von der Arbeitslosenkasse war er zuletzt von der Sozialhilfe abhängig und half vereinzelt bei Kollegen aus. Wegen seiner Suchtprobleme verbrachte der Beschuldigte zwei stationäre Aufenthalte bei der Universitären Psychiatrischen Klinik in [Ort 2] (vom 8. Januar 2020 bis 4. Februar 2020 und vom 27. Oktober 2021 bis 3. Dezember 2021). Nach dem letzten Aufenthalt war er nach eigenen Angaben bis unmittelbar vor dem Tatzeitpunkt «clean», als er wegen des tödlichen Unfalls eines Freundes einen Rückfall erlitten habe. Vor der Tat mit anschliessender Inhaftierung, die bis heute andauert, hatte er regelmässigen Kontakt zu seinen Kindern (jedes zweite Wochenende und ab und zu auch unter der Woche). Nach seinen Angaben übten die beiden Elternteile das gemeinsame Sorgerecht aus. Die Söhne besuchten den Beschuldigten auch während der Haftdauer.

Im Strafregister ist eine Vorstrafe verzeichnet, ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 21. Oktober 2021: 10 Tagessätze Geldstrafe, bedingt erlassen auf eine Probezeit von zwei Jahren, und Busse von CHF 300.00 wegen Vergehens gegen das Waffengesetz (Mitführen eines CS-Sprays im Auto). Dazu kommen mehrere Bussen, insbesondere aus dem Bereich des Strassenverkehrsrechts (AS 726 f.).

Der aktuelle Strafvollzugsbericht der JVA Lenzburg vom 30. Januar 2024 lautet positiv. Das Vollzugsverhalten des Beschuldigten könne trotz zwei Disziplinar massnahmen als gut beurteilt werden. Der Beschuldigte erledige seine Arbeit zuverlässig und selbständig. Demgegenüber musste er gemäss dem Vollzugsbericht vom 14. März 2023 noch wegen schlechter Arbeitsleistung und auch Arbeitsverweigerung mehrfach diszipliniert werden (vgl. AS 1233). Sein Arbeitsverhalten hat sich folglich deutlich verbessert. Im Weiteren hält der aktuelle Strafvollzugsbericht fest, der Beschuldigte halte sich grösstenteils an die Hausordnung und falle gegenüber seinen Miteingewiesenen und dem Vollzugspersonal durch freundliches und hilfsbereites Verhalten positiv auf. Kritische Zwischenfälle seien nicht bekannt. Der Beschuldigte sei abstinent. Er habe sich im Sommer 2023 beim Psychiatrischen Dienst gemeldet. Die Abklärung habe eine Indikation für eine

deliktorientierte Therapie (vorzeitige ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB) ergeben. Im November habe die Behandlungsaufnahme stattgefunden und es seien danach zwei Gespräche durchgeführt worden. Die Motivation sei aber unzureichend, weshalb man nach der Berufungsverhandlung im März 2024 einen neuen Behandlungsversuch unternehmen werde. Der Beschuldigte habe im Frühling 2023 den Kurs der «Restaurativen Justiz» besucht und wäre sehr gerne bereit, sich mit dem Opfern seiner Straftat zu treffen, sofern diese dazu bereit wären. Er erhalte regelmässigen Besuch von seiner Mutter, seinen Geschwistern und seinen Söhnen.

Stark strafmindernd wirkt sich das Nachtatverhalten des Beschuldigten aus: Er stellte sich am Folgetag in [Ort 2] der Polizei. Dies, weil er nicht mehr habe abschalten und er das Delikt mit seinem Gewissen nicht habe vereinbaren können. Er zeigte auch im Verfahren wieder echte Reue und Einsicht in das Unrecht seiner Tat. Der Beschuldigte hätte angesichts der wenigen Hinweise und Spuren nicht als Täter eruiert werden können. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung lässt bei einem Geständnis, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil hinaus beiträgt, eine Strafreduktion bis zu einem Drittel zu (BGE 121 IV 202, Urteile 6B\_891/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 3.5.2; 6B\_1235/2018 vom 28. September 2020 E. 4). Dass sich der Beschuldigte aus Gewissensgründen selbst gestellt hat, ohne dass ein Verdacht auf ihn gefallen war, ist eine höchst seltene Erscheinung und noch höher einzuschätzen und zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen als ein Geständnis. Anzumerken ist jedoch, dass der Beschuldigte in einem Punkt ■ Zielen mit der Schreckpistole auf die Privatklägerin ■ nicht geständig war und der Privatklägerin gar noch unterstellte, sie belaste ihn dabei wider besseres Wissen.

Die Gesamtstrafe des Beschuldigten ist daher unter Würdigung der Täterkomponenten um rund 35 % auf 33 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren.

## **E. 2.6**

Bei diesem Strafmass wäre der teilbedingte Strafvollzug grundsätzlich möglich. Allerdings stellt der Gutachter dem Beschuldigte eingehend und nachvollziehbar begründet eine ungünstige Legalprognose: Es stelle sich eine legalprognostische Belastung dar, die sich insbesondere aus der desolaten Lebenssituation des Beschuldigten mit längerer Arbeitslosigkeit, hoher Verschuldung und seiner schweren Abhängigkeitsstörung in Bezug auf Alkohol und Kokain mit ständigem Konsum ergebe. Ohne Massnahmen sei das Rückfallrisiko für Raubdelikte im Bereich des durchschnittlichen Rückfallrisikos (Basisrate 10 bis 25 %) dieser Deliktkategorie anzusiedeln. Auch für andere Arten von Eigentumsdelinquenz bestehe eine deutlich erhöhte Belastung. Es bestehe weiter ein hohes Risiko für Drogendelikte und ein erhöhtes Risiko für Verkehrsdelikte (insbesondere Fahren in nicht fahrfähigem oder in angetrunkenem Zustand, AS 755 f.). Ebenso gilt es zu berücksichtigen, dass für den Beschuldigten erstinstanzlich rechtskräftig eine ambulante Massnahme angeordnet worden ist. Gemäss dem Grundsatz von Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB ist eine therapeutische Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen. Mithin bedeutet die Anordnung der Massnahme immer auch eine ungünstige Prognose, so dass eine gleichzeitig ausgefallte Strafe weder ganz (Art. 42 StGB) noch teilweise (Art. 43 StGB) aufgeschoben werden kann (Urteil 6B\_669/2014 vom 28.3.2017 E. 3.3.1 mit Hinweis auf BGE 135 IV 180 E. 2.3 S. 186 f.; Urteile 6B\_223/2016 vom 8.9.2016 E. 3.3; 6B\_141/2009 vom 24.9.2009 E. 1; je mit weiteren Hinweisen). Der teilbedingte Strafvollzug kann somit nicht gewährt werden, was

zunehmend auch von Seiten der Verteidigung anerkannt wird.

#### **E. 2.7**

An die Freiheitsstrafe ist dem Beschuldigten die seit dem 4. Januar 2022 erstandene Haft anzurechnen.

#### **E. 2.8**

Zur Abgeltung der Übertretung des Waffengesetzes und der BetmG-Übertretungen ist angesichts der desolaten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten eine Gesamtbusse von CHF 200.00, ersatzweise 10 Tage Freiheitsstrafe im Falle der Nichtbezahlung, auszufällen.

#### **E. 2.9**

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 StGB). Für einen Widerruf bedarf es zum einen einer Rückfalltat (Verbrechen oder Vergehen) und zum anderen einer damit verbundenen ungünstigen Prognose (Roland M. Schneider/Roy Garré in: BSK StGB, Art. 46 StGB N 7).

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 21. Oktober 2021 wurde der Beschuldigte des Vergehens gegen das Waffengesetz schuldig gesprochen. Ihm wurde für die Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 60.00 der bedingte Strafvollzug bei einer Probezeit von zwei Jahren gewährt. Der Beschuldigte delinquierte während der laufenden Probezeit erneut. Gemäss psychiatrischem Gutachten vom 3. Mai 2022 ist, wie soeben dargelegt, ohne Massnahme von einer ungünstigen Legalprognose auszugehen. Allerdings ist eine ambulante Massnahme angeordnet worden (vgl. rechtskräftige Dispositivziff. 4 des erstinstanzlichen Urteils). Zudem ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die neue Strafe von insgesamt 33 Monaten unbedingt zu vollziehen ist. Unter diesen Umständen ist dem Beschuldigten keine ungünstige Legalprognose zu stellen und auf den Widerruf des mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 21. Oktober 2021 gewährten bedingten Strafvollzugs ist zu verzichten. Stattdessen wird die Probezeit um ein Jahr verlängert (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 StGB).

#### **E. 2.10**

Bezüglich Anordnung von Sicherheitshaft wird auf den separaten Beschluss des Berufungsgerichts verwiesen (ASB 111 ff.).

### **V. Kosten und Entschädigungen**

#### **1.**

Bei diesem Verfahrensausgang ist der erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsentscheid zu bestätigen: Der Beschuldigte hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 22'095.00 zu bezahlen und ist bezüglich der vom Staat bezahlten Entschädigung des amtlichen Verteidigers rückerstattungspflichtig.

#### **2.**

Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist weitestgehend erfolglos: Die Freiheitsstrafe wird zwar geringfügig (Vorinstanz: 31 Monate, Berufungsinstanz: 33 Monate Freiheitsstrafe) erhöht (beantragt wurden von der Berufungsklägerin 63 Monate Freiheitsstrafe), es wird aber eine tiefere Busse ausgesprochen und es erfolgt kein Widerruf des bedingten

Strafvollzugs hinsichtlich der Vorstrafe, sodass der Staat sämtliche Kosten des Berufungsverfahrens, welche mit einer Urteilsgebühr von CHF 7'000.00 total CHF 7'300.00 ausmachen, zu tragen hat.

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten macht für das Berufungsverfahren (ohne Verhandlung) einen Aufwand von 25,68 Stunden zu je CHF 190.00, ausmachend CHF 4'879.20, Auslagen von CHF 158.30 und 7,7 % MWST (bis Ende 2023), ausmachend CHF 106.51, bzw. 8,1 % MWST (ab Januar 2024), ausmachend CHF 295.99, geltend, was CHF 5'440.00 ergibt (ASB 064 f.) Die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und der Urteileröffnung nahm (inkl. Hin- und Rückreise) vier Stunden in Anspruch (= CHF 760.00). Die Reiseauslagen für die Urteileröffnung sind mit CHF 52.50 (75 km x CHF 0.70) zu veranschlagen, womit zzgl. 8,1 % MWST auf CHF 812.50 (= CHF 65.80) die Entschädigung des amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt Roman Frey, für das Berufungsverfahren auf total CHF 6'318.30 festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen ist. Diese Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates.

Demnach wird in Anwendung von Art. 40, Art. 46 Abs. 2, Art. 47, 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 63 Abs. 1, Art. 69, Art. 106 StGB, Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, Art. 186 StGB; Art. 19a Ziff. 1 BetmG; Art. 34 Abs. 1 lit. e WG, Art. 33 Abs. 1 lit. a WG; aArt. 135 Abs. 1, 2, 4 lit. a und 5, aArt. 126, Art. 267 Abs. 3, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3, Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO festgelegt und erkannt:

2. A. \_\_\_ hat sich zudem schuldig gemacht:

3. A. \_\_\_ wird verurteilt zu:

Ohne ein solches Begehren werden die Gegenstände drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch die Polizei vernichtet.

Ohne ein solches Begehren werden die Gegenstände drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch die Polizei vernichtet.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Werner

Die Gerichtsschreiberin

Lupi De Bruycker

**E. 3**

## Geiselnahme

### E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft beantragt, der Beschuldigte sei wegen Geiselnahme zum Nachteil der beiden Kinder schuldig zu sprechen. Er habe die beiden Kinder vorsätzlich der Freiheit beraubt oder sich ihrer sonst wie bemächtigt, um die Privatklägerin und Mutter der beiden Kinder zu nötigen, ihm Geld herauszugeben und die Alarmierung der Polizei zu unterlassen. Auch dieser Vorhalt ist in der Anklage nicht konkret begründet.

### E. 3.2

Der Geiselnahme macht sich schuldig und wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen oder wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen (Art. 185 Ziff. 1 StGB).

Dem Tatbestand der Geiselnahme liegt typischerweise eine Dreieckskonstellation zugrunde (Geiselnahmer ■ Geisel ■ Genötigter). Die Geisel wird vom Täter in seine Gewalt gebracht, um die genötigte Person (wegen des Drucks auf die Geisel) zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu zwingen (Vera Delnon/Bernhard Rüdy in: BSK StGB, Art. 185 StGB N 11).

### E. 3.3

Im vorliegenden Fall hat sich der Beschuldigte nicht der Kinder bemächtigt, um die Mutter zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu zwingen. Dass er die beiden Kinder kurzzeitig ihrer Freiheit beraubte, war eine ■ nicht beabsichtigte ■ Folge seines Raubdelikts zum Nachteil der Mutter. Im Gegenteil liess er rasch von seinem Raubversuch ab, nachdem noch ein zweites Kind aufgetaucht war, dies ohne je mit der Waffe auf eines der Kinder gezielt zu haben. Der Beschuldigte hat die beiden Kinder somit zwar kurzzeitig ihrer Freiheit beraubt, aber keineswegs in der Absicht, die Mutter zur Herausgabe von Geld zu nötigen. Damit kann dem Beschuldigten jedenfalls kein Vorsatz einer Geiselnahme hinsichtlich der beiden Kinder nachgewiesen werden. Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich erheblich von denjenigen in den von der Staatsanwaltschaft zitierten BGE 113 IV 63 (Bedrohung einer Postkundin) und 121 IV 162, als die Ehefrau mit einer Waffe und dem Tod (innert drei Minuten) bedroht wurde, um den Ehemann zu nötigen, aus seinem Versteck zu kommen.

### E. 3.4

Es bleibt daher beim Schuldspruch der Vorinstanz wegen Freiheitsberaubung zum Nachteil der beiden Kinder, der nicht angefochten wurde. Dazu kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (US 30 f.) verwiesen werden. Da keine mehrfache Begehung (zwei Kinder) angeklagt ist und auch die Vorinstanz nur auf einfache Tatbegehung geschlossen hat, bleibt es dabei. Dass zwei Kinder betroffen waren, ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

## IV. Strafzumessung

### 1. Allgemeines zur Strafzumessung und Vollzugsform

## E. 4

Der Beschuldigte wurde am 4. Januar 2022 festgenommen und befindet sich seither in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft. Am 3. Mai 2022 erstellte Dr. G.\_\_\_\_ ein strafrechtliches Gutachten über den Beschuldigten (AS 717 ff.).

#### **E. 5**

Mit Anklageschrift vom 7. November 2022 wurden die Akten dem Amtsgericht von Dorneck-Thierstein überwiesen zur Beurteilung der dem Beschuldigten gemachten Vorhalte (AS 899 ff.).

#### **E. 6**

Der A.\_\_\_\_ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 21. Oktober 2021 für eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 60.00 gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen.

#### **E. 7**

Folgende beschlagnahmten Gegenstände (alle aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn) werden A.\_\_\_\_ nach Rechtskraft des Urteils auf entsprechendes Verlangen hin herausgegeben: a) 1x Herrenjacke mit Kapuze, Columbia, Gr. XL, dunkelgrün b) 1x Pullover mit Kapuze, Smog, Gr. XL, grau c) 1x Trainerhose, Identic, Gr. L, grau d) 1 Paar Schuhe, Adidas, Gr. 44  $\frac{3}{4}$  e) 1x zusammengerollte 50-er Note (Bargeld CHF) f) 1x Fahrkarte/Abonnement ÖV Ohne ein solches Begehren werden die Gegenstände 3 Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Polizei vernichtet.

#### **E. 8**

Folgende beschlagnahmten Gegenstände (alle aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn) werden der Privatklägerin C.E.\_\_\_\_ nach Rechtskraft des Urteils auf entsprechendes Verlangen hin herausgegeben: a) 1x Damenleggings, H&M, Gr. S, schwarz b) 1x Damenkleid mit Blumenmuster, F&F, Gr. 36 Ohne ein solches Begehren werden die Gegenstände 3 Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Polizei vernichtet.

#### **E. 9**

Folgende beschlagnahmten Gegenstände (alle aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn) werden eingezogen und sind nach Rechtskraft des Urteils durch die Polizei zu vernichten: a) 1x Jeanshose Herren, Russel, Gr. W36/L32, blau b) 1x Herrengürtel, Twister Denim, Gr. 52/130, schwarz c) 1x Pullover mit Kapuze, Smog, Gr. XL, schwarz d) 1x Herrenwindjacke, Mammut, Gr. XL, schwarz e) 1 Paar Schuhe, EQT, Gr. 44.5 f) 1x geöffnete Bierdose, Feldschlösschen g) 50 Gramm Marihuana h) 8 Gramm Kokain (1 Minigrip) i) 1x 20-er Note (Bargeld CHF) (mit Kokainanhaftungen) j) 1x Kosmetikkoffer (mit Kokainanhaftungen) k) 34x Knallpatronen (Pistolenmunition), Geco, 8mm l) 7x Pfefferpatronen (Pistolenmunition), Wadie, 8mm m) 9x CS-Reizstoffpatronen (Pistolenmunition), 8mm n) 1x Verpackung für Selbstlade-Signal-Pistole RG 9 (Schreckschusspistole) inkl. Munition und Reinigungsbürste o) 1x pyrotechnischer Gegenstand (Feuerwerkskörper), Exploder TP 4 p) 1x pyrotechnischer Gegenstand (Feuerwerkskörper), Supereffekt Leuchtsterne q) 1x Kugellagerkugeln (für Steinschleuder) r) 1x Zubehör für Waffe, EM-GE Zusatzlauf 9/15mm s) 1x Schlagrute, schwarz

#### **E. 10**

Folgende beschlagnahmten Gegenstände (alle aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn) sind den Berechtigten nach Rechtskraft des Urteils herauszugeben: a) 1x Jagdgewehr,

Mauser 98, an: H.\_\_\_\_, geb. [...], von [...], [Adresse] b) 1x Bohrmaschine/Bohrhammer Hilti, SFC 22-A, Serien Nummer [...], 1x Ladegerät Hilti, C 4/36-90, Seriennummer [...] und 2x Li-ion Akku Hilti, B22/1.6, Nummer [...] und [...] an: I.\_\_\_\_ AG, [Adresse], c) 1x Li-ion Akku Hilti, B22/5.2, Aufschrift [...], S/N 932430162 an: J.\_\_\_\_ AG, [Adresse].

#### **E. 11**

A.\_\_\_\_ wird verurteilt, den Privatklägern C.E.\_\_\_\_, E.E.\_\_\_\_ und F.E.\_\_\_\_ CHF 5'000.00 als Genugtuung zu bezahlen. Die darüberhinausgehenden Forderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

#### **E. 12**

Die D.\_\_\_\_ wird zur Geltendmachung ihrer Schadenersatzforderung gegenüber A.\_\_\_\_ auf den Zivilweg verwiesen.

#### **E. 13**

A.\_\_\_\_ hat den Privatklägern C.E.\_\_\_\_, E.E.\_\_\_\_ und F.E.\_\_\_\_, bis 18. November 2022 vertreten durch Advokat Stefan Suter, eine Parteientschädigung von CHF 3'241.55 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

#### **E. 14**

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Roman Frey, wird auf CHF 20'427.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_ erlauben. Es wird festgestellt, dass die Zentrale Gerichtskasse gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 8. September 2022 dem amtlichen Verteidiger bereits CHF 11'186.80 (inkl. Auslagen und MwSt.; als Vorschuss für den Aufwand bis und mit 06.09.2022) überwiesen hat, so dass ihm noch die Differenz von CHF 9'240.25 auszubehalten ist.

#### **E. 15**

Gemäss rechtskräftiger Ziff. 13 des erstinstanzlichen Urteils hat A.\_\_\_\_ den Privatklägern C.E.\_\_\_\_, E.E.\_\_\_\_ und F.E.\_\_\_\_, bis 18. November 2022 vertreten durch Advokat Stefan Suter, eine Parteientschädigung von CHF 3'241.55 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen.

#### **E. 16**

Gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 14 des erstinstanzlichen Urteils ist die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Roman Frey, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 20'427.05 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat bezahlt worden. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 20'427.05, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_ erlauben.

#### **E. 17**

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Roman Frey, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 6'318.30 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Diese Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates.

**E. 18**

A.\_\_\_\_ hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 5'600.00, total CHF 22'095.00, zu bezahlen.

**E. 19**

Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 7'000.00, total CHF 7'300.00, erliegen auf dem Staat. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der Präsident  
Gerichtsschreiberin Werner  
Bruycker Die  
Lupi De

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.